

Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 30

Vom 19. Oktober 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 30 für den Geltungsbereich Hainholzweg — Westgrenze des Flurstücks 1046, über das Flurstück 1045 zur Nordgrenze dieses Flurstücks, Westgrenze des Flurstücks 1044 der Gemarkung Eißendorf — Weitblick — über die Flurstücke 1037 und 1036 der Gemarkung Eißendorf zur Große Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1864 und 1048 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nie-

dergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Oktober 1971.

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhalts- zuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Vom 19. Oktober 1971

Auf Grund des § 13 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der Fassung vom 17. August 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (HmbUZV) vom 30. Juli 1963, zuletzt geändert am 2. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1963 Seite 133, 1970 Seite 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „des Hamburgischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „des Besoldungsrechts“.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter

des einfachen Dienstes
dreihundertsechundsechzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
vierhundertneundsechzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
fünfhundertneundsiebzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
achthundertachtundvierzig Deutsche Mark.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder ihren unehelichen Kindern“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich für die Anwärter

des einfachen Dienstes
hundertvierzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
hunderteinundsechzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes
hundertachtundachtzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes
zweihundertvierzehn Deutsche Mark.“

2. Das auf den Flurstücken 1435 und 1436 der Gemarkung Ottensen festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
3. Soweit vordere und rückwärtige Baugrenzen in einem Abstand bis zu 13,0 m festgesetzt sind, kann eine Überschreitung dieser Baugrenzen bis zu 2,0 m für Treppenhäuser, Erker, Loggien, Balkone und Sichtschutzwände sowie bis zu 5,0 m durch Terrassen, die Erdgeschoßwohnungen vorgelagert sind, zugelassen werden.
4. Staffelgeschosse sind an den Vorder- und Rückseiten der Gebäude um mindestens zwei Drittel ihrer Geschoßhöhe zurückzusetzen. Statt der Zurücksetzung kann zugelassen werden, daß die Außenwände des Geschosses mit einer Neigung zwischen 60 Grad und 75 Grad ausgebildet werden; in diesem Fall darf die Grundfläche von Aufenthaltsräumen zwei Drittel der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Wenn die Außenwände des Geschosses mit einer Neigung ausgebildet werden, können die aufgehenden Wände von Erkern senkrecht ausgebildet werden, sofern die Erker zusammen nicht mehr als ein Viertel der Länge der Gebäudefront breit sind.
5. Stellplätze dürfen nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
6. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig. Ausnahmen für Gasheizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1978.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 30

Vom 28. November 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 30 vom 19. Oktober 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) wird wie folgt geändert:

In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Parkanlage“ auf den Flurstücken 1045, 1046 und 2304 sowie auf Teilen des Flurstücks 1047 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) in die Festsetzung „Spielplatz“ geändert.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1978.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1 - Telefon: 24 69 49. Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 6% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.